5. Jahrgang. No. 10.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1900.

Die letzten Tage des Stiftes Vilich.

Von weiland Referendar Schnorrenberg.

(Fortsetzung.)

6. Mit den extraordinarie ausreisenden Jungferen solle es dieser gestalt gehalten werden, daß jedes Jahr der Kost- und ambts-Jungferen, weilen dieselben das vierte Jahr gleich den anderen nicht abziehen, zu bequämere Zeit, und das dadurch dem Gottesdienst nichts benohmen werde, zehn wochen entweder an einander oder zu unterschiedtlichen mahlen nach ihrer gelegenheit mit belieben der Abtißinnen abzuseyn, den anderen Jungferen aber acht nacheinander folgende wochen mit consentz zugleich der Abtißin vergönt und frey gelaßen werden; soll dabey aber und wie für angeregt, damit dem gebührlichen Gottesdienst durch dergleichen abreisen nichts abgehe, in fleißige achtung zu nehmen, das nit zugleich etlichen Jungferen also die Kirch zu viell entblößet, sonderen nach bequämer ordnung einer nach der ander abzuziehen erlaubt werden; welche aber fürbenante Zeit und wochen ohn unvermeidtliche, und von der Abtißin und Capitul gebilligte uhrsachen ungehorsamblich ausbleiben würde, dieselbe solle dieses privilegii, nemblich der zehn oder acht wochen respective jährlichs auszureisen, hinführo beraubt, und deßen ihr lebtag nit ferner zu gebrauchen oder zu genießen haben.

7. als wird auch hiemit ferner verordnet, wan einige Jungferen ihre zehn oder acht wochen respective zwey oder drey Jahr, aufflauffen laßen in Meinung alsdan so viell Zeit

auff einmahl zu verreisen und auszubleiben, daß deroselben keinesweegs solches gestattet werden soll, dan alles, was dergestalt von einem Jahr ins ander hinterbleibt, solle damit verabsäumet und verlohren gehalten werden.

8. weither wannehe ein Jungfer innerhalb dem stifft mit Kranckheit heimgesucht würde, soll dieselbe auff ihr oder ihrer Verwandten begehren und ersuchen von der Abtißin zur Verpflegung und Chur hingelaßen werden, und daheselbst biß zu völliger erlangter gesundheit, länger aber nit sich auffzuhalten beuhrlaubt, unterdeßen und bei wehrender schwacheit die völlige gefäll gefolgt werden. Dahe aber eine Jungfer leibsschwacheit halber bey dem stifft bleiben müste, oder auch wolte, derselb sollen daheselbst auff ihre Kösten gebührliche warthung, Chur und Verpflegung erwiesen, und alle gefäll sambt der praesentz gefolgt werden.

9. so eine außerhalb dem stifft krank würde, dieselbe solle alsbaldt solcher ihrer schwacheit glaubwürdig berichten, damit dieselbige der ihrigen gelegenheit jederzeit nöthige wißenschafft tragen möge, und nach erlangter gesundtheit auch innerhalb gebührlicher Zeit sich wiederumb einstellen.

10. Keine Jungfer solle ohne requisition und erlangte bewilligung der Abtißin einigerley uhrsachen halber auszureisen macht haben, und dahe jemandt ohn ersuchen oder erlaubnüs, oder auch gegen der Abtißinnen willen vermeßentlich ausreisen würde, dieselbe solle das erste mahl ihres privilegii des ausreisens perpetuo, und ihr lebtag nimmermehr zu genießen haben, zum zweyten mahl aber Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Cöllen zu gebührlicher Verordnung angebracht und denunciiret werden, und dahero ferneren bescheidt zu erwarten haben.

11. In abweßen der Abtißin solle die Decanißa und zwey älteste vier wochen, länger aber nicht, einer Jungfer auszureisen erlauben.

12. wan die Jungferen verreisen, sollen sie allezeit ihre breviaria bey ihnen haben, und fleißig zum wenigsten die horas canonicas leßen.

13. dahe die abschewliche Kranckheit und sterbende lufft einreißen würde, das die Jungferen sambtlich des stiffts verweichen müßten, soll selbig mit fürwißen und ordnung dero Churfürstlichen Durchleucht zu Cöllen, oder in deren

abwesen des Vicarii in spiritualibus geschehen, und sollen nach geendigter gefahr, wannehe die Abtißin sich wiederumb eingestelt, die Jungferen auch einzufolgen gehalten seyn, dabey dannoch die Abtißin sonderlich mit denjenigen Jungferen, damit niemandt in unheil bei solchen fällen gestürtzet werde, alle vernünftige direction zu gebrauchen.

14. Imgleichen wannehe Kriegsgefahr einfallen solte, das nit rathsam, die Jungferen in loco und bey deren stell zu verbleiben, soll die Abtißin jedoch mit fürwißen und bewilligung dero Churfürstlichen Durchleucht zu Cöllen, oder sonsten wie oben Vicarii in spiritualibus generalis bemächtiget seyn, die sambtlichen Jungferen zu ihren Elteren und Verwandten zu erlaßen, und bey erfolgender sicherheit dieselbe wieder einzufordern, unterdeßen und bey währender so wohl sterbender lufft als Kriegsunweesen solle den Jungferen ihr völlig gehalt außerhalb der halbscheidt deßen, so zu der Kost gehöret, welches ad capitularia inmittels fallen und berechnet werden solle, ohne ferneren abzug gefolgt und geliebert werden.

15. wannahe die Jungferen bey sommerzeit oder sonst nach gewohnheit in ihrem geistlichen habitu bisweilen sich ausserhalb dem stifft in der nähe ergehen wollen, solle daßelbig eher nit als nach geendigter Vesper geschehen, und sollen zwey, drey oder vier Jungferen zugleich ausgehen, dieselbe auch zugleich wiederumb nach hauß kommen, doch das das stifft niemahlen dardurch gantz ledig gelaßen werde.

16. weilen einer zeitlichen abtißin des stiffts und unterhabenden Capitularen sorgfältiger auffsicht und stätiger inspection zu guberniren auffligt, so ist dieselbe das Jahr durch mehr dem stifft beharrlich beyzuwohnen verbunden, und derowegen auch, wan sie geschäfften und nöthiger uhrsachen halber unterweilen abziehen muß, die wiederkunfft in so viellmehr jederzeit zu beförderen.

17. Es solle die Abtißin fleißige auffsicht haben, damit nimmer das stifft für tag morgents nit geöffnet, und am abend für nacht geschloßen, auch über solche Zeit niemandt innerhalb dem stifft auffgehalten werde, es wäre dan, das mit ihrem fürwißen Verwandten und auswendige daheselbst bey dem stifft verpflegt und über nacht beherberget werden müsten, derowegen die Abtißin die schlüßelen von äußersten

thüren des stifts bey sich haben und behalten, und dieselbe rechter Zeit öffnen und verschließen laßen solle.

18. Es solle kein Jungfer, sie seye jung oder alt, einige nacht aus dem stifft bleiben, auch keine Mansperson bey sich herbergen ohne erhebliche uhrsach und erlaubnüs der Abtißin, oder in ihrem abweßen der Decanißinnen, die übetretterinn soll zur straff bey Verlust des Jahrs gefällen drey Monathen captiose residiren.

19. Es sollen auch keine andere thüren, aus- oder eingang gebrochen und auffgemacht werden neben den gemeinen und gewöhnlichen stifftsporthen, oder so einige eröffnet mögten seyn, dieselbige sollen alsbaldt zugemacht werden.

20. Es mag von der Abbatißin den Jungferen zuläßige recreation, auch ehrliche unverdachte gesellschaft unterweilen und befürab, wannehe es die Zeit des Jahrs also mitbringt, gestattet werden, jedoch das die gesellschafften gebührlich moderirt, und dieselbe über nacht nicht auffgehalten, auch im stifft keine tantzereyen, sonderlich aber bey nächtlicher weile zugelaßen werden.

Caput nonum.

Von stifftsgüthereu und Einkommen, und deren Administration.

1. Damit die brieffliche schein, Register und Documenta, so sowohl dem stifft als auch Abtey sonderlich betreffent, in guthem Verwahr gehalten werden, soll fürderlichst ein gemeine Kisten zugericht und in das Capitulhauß, wan es ohne gefahr geschehen kan, sonsten an ein sicher orth in unser statt Bonn gestelt werden, darin alle solche brieff und Siegel, lagerbücher, Kellnerey und alle andere rechnungen, Register und schrifften, wie dieselbe das stifft oder Abtey sambt und sonders in specie berühren mögen, in ordentlicher Registratur, wie auch des stiffts großes Siegel bewahrlich hinzulegen, und selbige Kist mit drey unterschiedtlichen schlößeren schlößig gemacht werden, und davon deren schlüßel einen die Abtißin, den anderen die Decanißin, den dritten die älteste Jungfer bey sich behalten, welche alle zugleich auch bey öffnung des Kistens in der person jederzeit zugegen seyn sollen, oder auff den Verhinderungsfall ein andere Capitularperson an ihre statt substituiren.

2. wannehe einige Originalschrifften zu des stiffts Nothurfft extrahirt, und gerichtlich oder sonsten gebraucht, und producirt werden müßen, sollen dieselbe nach Verrichtung fürderlichst zum Kasten wieder eingeliebert werden, und dafern nöthig, copia davon ausgehalten werden, auch soll jedesmahl bey extrahirung der original brieffen dessen ein schrifftlich recognitum in dem Kasten bis zu wiederlieberung gelaßen werden.

3. ferners soll fürderlichst ein Copeyenbuch zugerichtet, und darinnen alle gesiegelte brieff und Documenten der länge mit copiiret und umbgeschrieben werden, daraußen bey fürfallenden sachen sich haben zu ersehen.

4. die Termini und fuhrgenoßen aller der stifftshöffen, äcker, wiesen, zehnden und insgemein aller unbeweglicher güther, wofern es in kurtzem nit geschehen, sollen renovirt, von newem designirt und mit fleiß auffgeschrieben werden.

5. In nöthigen sachen soll die Abtißin des Capituls rath und guthdüncken nit fürbey gehen, und das sonderlich in annehmung der beambten.

6. die durch die Abtißin angesetzter ambtmann, schultheiß, gerichtschreiber und bott zu Vylich sollen der Abtißinnen vereydt seyn, auch der Abtißin sambt dem Capitul holt und trew zu seyn in empfahung ihrer ämbter und diensten angeloben.

7. die brüchten und gefäll, zu der Hocheit Vylich gehörig, sollen die Abtißin und Vogdt mit Zuthuung des Amptmans besitzen, empfangen und behalten, wie von alters herkomment, und unserer Jurisdiction unnachtheilig.

8. wan in Verpfachtung oder sonsten einige drucken weinkauff von den halffleuthen, pfächteren oder jemandt anders geben wird, von demselben solle die Abtißin gleich denen anderen ein Theil haben, die Churmueden und lehnsgerechtigkeiten aber sollen der Abtißin allein zukommen.

9. Es soll auch die Abtißin der Abtey an- und zugehörige höff und güther in guthen bawereyen und steinen halten, und daran seyn, das daran und zugehörige recht und gerechtigkeit nichts verkomme, und was des falls zu verthätigen, oder mit recht auszuführen, solle die Abtißin ohne des Capituls Kösten von ihren gefällen und rhenten verrichten und ausführen.

10. Des Capituls schaffneren, Halffleuthen, Weingärtneren, was Bawung der güther anlangt, solle die Abtißin absonderlich

und extracapitulariter nichts zu gebiethen noch zu Verbiethen haben.

11. Es soll auch weder die Abtißin des Capituls Halffleuth weder durch das Capitul der Abtißinnen halffleuth mit einigen Diensten wieder willens beschwären.

12. so aber die Abtißin und Capitul ihre Halffleuth zugleich zu gebrauchen hatten, sollen die Halffleuth des Capituls befürab dem Capitul zu dienst zu erscheinen schuldig sein.

13. Was des stiffts gebührende Dienst und Boitttage anlangt, dieselbe solle eine Abtißin genießen und brauchen, Wie Vor Alters, nemblich das ein jeder unterthan dreymahl im jahr auff erforderen ohnweigerlich arbeithen soll.

14. die Abtißin soll auch des Capituls Halffleuthen und schulderen nicht nachzulaßen, oder ihnen etwas aus dem Pacht, oder sonst aus den Gefällen des Capituls zu schenken keine recht haben.

15. Es solle die Abtißin mit allem fleiss Verhüthen, das sie keine feyndliche oder schadliche Handlung, sowohl ihren eigenen der Abteyen zugehörigen, als auch des Capituls güthern und dem stifft nachtheil veruhrsachen, wie durch hinwiederumb den seithen des Capituls geschehen soll.

16. Was stewr und schatzung, so etwa der Abteyen güther in particulari auferlegt seynd, oder werden möchten, anlangt, soll eine Abbatißin für ihre person allein ganzlich wagen, und Verrichten, wie imgleichen ein Capitul desfalls auch seine guther ohn zuthuen der Abtißin freyen und Verthädigen solle.

17. Der Abtißin, wie jetzt gesagt, soll keiner sachen, so das stifft oder Capitul berühre, sich allein unternehmen, auch der höff, rhenten und güther des Capituls nicht anmaßen, sondern dergleichen sachen jederzeit capitulariter fürbringen, pactiren und beschließen auch die güther zum besten mit dem Capituls austhuen und verpfachten helfen und derowegen bey solcher Verpfachtung der drucken Weinkauff, wan einer einkommbt, oberlehrter maßen theilhafftig werden, und sollen des stiffts güther nicht der Abbatißinnen oder einigen Capitular personen, oder auch dem Kellner, sonderen nur den auswendigen, und plus offerenti Verpfachtet werden, im Wiedrigen fall soll die Verpfachtung hiemit auffgehoben und Caßirt seyn, und

die übertrettern uns und unseren Nachkommen in fünff und zwantzig goldgülden, oder so es die beschaffenheit anders erfordert, grössere arbitrari straff erfallen seyn.

18. dero Abteyen güther aber solle die Abtißin allein ohne zeitliche des Capituls zu administriren und zu Verwalten Macht haben, es wäre dan sach, das die Verpfachtung oder Veränderung solcher güther erblich geschehen solte, auff welchem fall soll ohne das Capitul nichts Verhandelet werden.

19. die früchten und andere einkömbsten sollen Zu bester gelegenheit und höchsten preiß, und nicht mit geringen summen Verkaufft, das darob eingelöste geldt zu einer darzu Verordneten rhenten oder kisten in beyseyn des stiffts Vereidten Kellners, welcher davon eine Verzeichnus und rechnung halten, auch einen Verschiedenen schlüssel neben der Abtißin und altester Capitular Jungferen haben soll, geliebert, und zu des stiffts kentlicher nothurfft und nutzen mit Vorwißen und bewilligung Abtißin und capituls angewandt, und jährlichs berechnet werden.

20. die austheilung der Jungferen, wie auch dieneren jährlichen competentz an Wein, früchten, geldt, und was sonsten deßen mehr zu oder über die Kost Ihnen gebühret, solle hinführo zu seiner gewöhnlicher Zeit bey Versambletem capitul auff bestimbte sichere täg in beyseyn darzu nöthiger beambten, auch sonsten die division unter ihnen nach gelegenheit gemacht werden, derowegen die ambts Jungferen, wie auch die beambten Von Abtißin und capitul der lieberung halber, wie und was gestalt, auch welche Zeit dieselbe Von einem oder anderen geschehen soll, befelch und bescheidt zu Vernehmen und selbige der gebühr nach zu setzen haben solle.

21. wannehe die früchten getheilet und geliebert, mögen die Jungferen jede ihr antheil zu ihrem besten nutzen und gelegenheit demnechsten zu Verkauffen auff dem gemeinen speicher liegen laßen, jedoch wegen des Krimpfkorns auff ihren schaden ohn einige einrede der Abtißin oder des capituls.

22. wan im Kelterhauß oder sonsten im stifft etwas zu thuen, alsdan solle jede Canonißin gleichs anderen Zeiten zu ihrem gewöhnlichen tisch gehalten seyn.

23. der stiffts Kellner solle alle wochen ohnfehlbar, was an früchten eingeliebert, und was hinwieder davon

ausgemeßen, in loco suo annotiren, und davon neben der ambts Jungferen ein buch und richtige Verzeichnus halten.

24. weiter befehlen wir ernstlich der Abtißin und capitul alles fleiß daran daran [!] zu seyn, das die schulden, damit das stifft noch hoch beschwärt und graviret ist, erster möglichkeit, und davon alle Jahr etwas abgelegt werde.

25. Es solle keine convocation oder beykunfft der adlichen Verwandten oder freunden auf des capituls oder stiffts Kösten geschehen, es wäre dan, das dem capitul und stifft selbsten in temporalibus daran gelegen, und capitulariter für guth angesehen.

Endlich sollen Abtißin und capitul sowohl auff der Abtey als des stiffts Erb und güther getrewe auffsicht haben, das dieselbe nicht geärgert, Verwüstet, Verhawen, oder in fremde Händt gebracht, sondern nach möglichkeit an pfacht und rhenten Verbeßert, auch was denen abkommen, so Viell thunlich, eingelöst und recuperirt werde. (Schluss folgt.)

Die geistliche Gerichtsbarkeit des Dechanten von Jülich.

Von Professor Dr. J. Kuhl.

(Schluss.)

Nun war freilich mit der Bulle nichts weiter gewonnen, als dass die geistliche Gerichtsbarkeit eingeschränkt und die ‚causae civiles, criminales, pecuniariae et mere profanae' dem weltlichen Richter zugewiesen waren. Der brennenden Frage des Augenblicks, der Dechantenfrage, ist in der Bulle mit keinem Worte gedacht. Diese Frage war es aber gerade, wegen deren der Propst Boichem nach Rom geschickt wurde. Auch hierin wurde ein vollständiger Erfolg erzielt: der Bulle folgte (oder es kam zugleich) das Breve des Papstes, ‚Datum Romae sub annulo piscatoris anno pontificatus nostri nono' (der Tag fehlt) 1501.[1]) Es spricht im Eingang den Willen des Papstes aus, dem bei ihm gut empfohlenen Herzog in Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit diejenigen Einräumungen zu machen, die für das Wohl und die Ruhe des

---

[1]) In unvollständiger Abschrift im Staatsarchiv zu Düsseldorf, abgedruckt nach einer anderen Abschrift bei Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und Diözesan-Concilien III Seite 248.

Landes erspriesslich seien. Das alte Herkommen des Landes (consuetudo ab immemorabili tempore) wird gebilligt: nicht nur die Sendsachen gehören vor das Gericht des Dechanten und Kapitels, sondern auch die Ehesachen, clandestinae desponsationes, der Wucher (usura), die Testamente. Wo in Betreff der Ehesachen Schwierigkeiten entstehen, da werden die Parteien an den Ordinarius, d. h. das bischöfliche Gericht, verwiesen. Die Strafgewalt des Dechanten (der ‚carcer SS. Apostolorum' [1]) wird im Sinne der Statuten anerkannt. Die sich dem Gericht des Dechanten nicht unterwarfen, konnten vom Dechanten und Kapitel in den Bann gethan werden; Geistlichen in dem gleichen Falle konnte der Dechant die Ausübung geistlicher Amtsthätigkeit untersagen etc. Der Schluss des Breves zeigt das völlige Einvernehmen des Herzogs mit dem Papste: nachdem dieser alles, was ihm vom Herzog als alte Gewohnheit des Landes vorgetragen worden war, in den bestimmtesten Ausdrücken genehmigt hat, bedroht er den- oder diejenigen, die dagegen handeln oder handeln lassen, ‚cuiuscunque status seu praeeminentiae fuerit', wie es mit der Spitze gegen den Erzbischof heisst, mit dem Bannfluche.

Es verstand sich von selbst, dass sich jetzt auch der Erzbischof zu neuen Unterhandlungen und Einräumungen herbeiliess. 1502 traten die Räte wieder zusammen und anfangs 1503 kam ein Vergleich zustande, der, da er nur auf zehn Jahre geschlossen wird, mehr einem Waffenstillstand als einem Frieden ähnlich sieht: ‚Decennal Vergleich zwischen Bischoffen Hermann und Herzog Wilhelm von Gülich, anl. die geistliche Jurisdiction in der Landdechanei Gülich.' [2]) Der Erzbischof erklärt im Eingang gemeinschaftlich mit dem Herzog, dass die Beschwerden wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit, derenthalben es zur Verhandlung zu Rom gekommen war, ‚ab, tot, machtlos und von Unwert' sein sollten. Im einzelnen wird eingeräumt, dass der Dechant mit dem Kapitel in Ehesachen zu entscheiden habe, mit der Einschränkung, dass, wenn sich Schwierigkeiten ergeben, die in Monatsfrist nicht beizulegen sind, die Sache an den Official zu Köln zu bringen sei. ‚Item wan auch eynich parthy zusamen sitzen oder sein

---

[1]) siehe unten.

[2]) Redinghoven XXX, Bl. 424.

in heymlichen truwen [1]), dieselven sullen Dechan und Capittel bennig halten, solang das sie absolution darvon geholt haven an dem officiaill von Collen'; gegen die Clandestinae desponsationes konnte der Dechant also mit dem Bannfluche einschreiten; die Lösung vom Banne sollte aber dann dem Official zustehen. Dem Sendgerichte des Dechanten verspricht der Herzog durch seine Amtleute Gehorsam verschaffen zu lassen; wo sich beim Sende Schwierigkeiten einstellten, da soll der Official entscheiden. Dann folgt die Bestimmung wegen der Testamente der Geistlichen: dieselben sollen binnen drei Monaten nach dem Ableben dem Dechanten vorgelegt werden, der sie nach Köln an den Official schickt zur Genehmigung; der Bischof (d. h. der Official) soll ‚von hondert enckel gulden funff derselven haven' (der zwanzigste Pfennig, wie es hernach heisst). [2]) Wenn eine geistliche Person, ‚preister oder ander', in der Dechanei Ueberfahrung oder Uebertretung thun würde, sodass Strafung not wäre und doch nicht Leib und Leben, Ehre und Glimpf berührte, so sollen Dechant und Kapitel Strafung thun mit Verbietung derselben ihrer Renten und Gulden (Einkünfte), auch Strafung des ‚kerkers zu sent Aposteln bynnen Collen'. Aber wenn irgendwelche wichtige, schwere Sachen wären, die Leib und Leben oder Ehre und Glimpf belangten, die soll der Dechant an den Official zu Köln gelangen lassen. Eide schwören sollen geistliche Personen nicht vor dem weltlichen Gericht, sondern vor dem Dechanten und Kapitel. Zum Schluss das Gelöbnis, alles fest und unverbrüchlich zu halten. ‚Gegeven in der stat Collen uff den ersten freytag nach dem hilligen dryzehenden tage (13. Tag nach Weihnachten d. i. Dreikönige) in dem jare als man schreiff nach der geburt Christi unseres heren duysent vunffhondert ind dry' (13. Januar 1503).

Als die Stätte, wo die Haft abgebüsst wurde, ist in dem Vergleich, wie auch schon in dem Breve des Papstes Alexander VI. von 1501, nicht mehr wie früher in den Statuten des Kapitels, die Kirche zu Jülich [3]) bezeichnet, sondern der carcer SS. Apostolorum, also beim Apostelnstift zu Köln. Der Propst von St. Aposteln war gehalten, für die Geistlichen des Jülicher

---

[1]) vgl. oben.

[2]) siehe unten.

[3]) siehe oben.

Dekanats aperire carcerem, in welchen der Delinquens sich auf eigene Kosten zu unterhalten hatte. Der Jülicher Dechant zahlte an den Propst in jedem Schaltjahre 40 Mark laufenden Geldes ‚ex mulctis delinquentium ac synodalibus', also aus den Strafgeldern und Sendgebühren; ferner an das Stiftskapitel zur Unterhaltung des Haftraumes jährlich 2 Mark.[1]) Aus dieser Nachricht ziehen wir einen wichtigen Schluss: die decania Juliacensis war einst von einem der Erzbischöfe dem Apostelnstift zu Köln geschenkt worden, wie 1075 das Zülpicher Dekanat dem Mariengradenstift. Die 40 Mark, die dem Propst gezahlt wurden, waren die Sendgebühren, die dem Bischof für das Schaltjahr zustanden.[2]) Auffallend ist, dass von der Verschenkung des Jülicher Dekanats sonst nichts verlautet, namentlich dass in den Kapitelsstatuten von diesem Verhältnis zu dem Apostelnstift sich keine Spur findet, während doch der carcer zu St. Aposteln schon 1496 erwähnt wird.[3]) In den Statuten des Bergheimer Dekanats heisst es entsprechend: ‚Item idem venerabilis D. praepositus tenetur decano et capitulo aperire carcerem apud St. Gereonem ad castigandum et corrigendum delinquentes.' Und so wiederholen sich die anderen Bestimmungen: der von dem Kapitel gewählte Dechant präsentiert dem Propste ‚ad parendum de iuribus suis' die bestimmte Geldsumme, und dafür muss der Propst ‚simpliciter electionem (decani) admittere, ratificare et approbare', er ist der ‚conservator et provisor capituli'. Dann heisst es weiter: ‚Idcirco et propter assistentiam et defensionem dabuntur eidem venerabili Dno. praeposito 72 marcae Colonienses in quolibet anno bisextili, et in aliis tribus sequentibus annis omni anno 36 marcae.' Zu dieser Zahlung hatte jede Pfarrkirche im Schaltjahr 1 Mark, in den drei anderen Jahren $^1/_2$ Mark beizutragen; es ist also auf 72 beitragende Kirchen gerechnet. Das Geld wurde, wie wir aus der Redinghovenschen Nachricht ersehen, aus den Sendgebühren bzw. Strafgeldern genommen.

Für das Bergheimer Dekanat ist die Schenkungsurkunde vorhanden: 1080 am 22. März schenkte Erzbischof Sigewin der Kirche St. Gereon die ‚decania in Gilegowe' (Gillgau, nach

---

[1]) Redinghoven XXXI Bl. 310.

[2]) Vgl. Richter, Kirchenrecht Seite 507.

[3]) Siehe oben.

dem Gillbach benannt)[1], d. i. der spätere decanatus Bergemensis, christianitas in Bergheim 1285[2]), ‚ea conditione et iure, ut quicunque prepositus in eadem ecclesia fuerit, etiam decanus in predicto pago existat, ad meliorandam scilicet fratrum praebendam et singulis annis in anniversario obitus mei ipsis consolationem pleno convivio faciendam', also zur Verbesserung der Präbenden und zur Abhaltung eines Mahles beim Jahrgedächtnis des Erzbischofs; bei der Teilung der Einkünfte zwischen dem Propst und dem Kapitel 1283[3]) fiel sodann der decanatus ruralis cum omni suo iure, iurisdictione, onere et honore dem Propst zu, der deshalb auch die Verpflichtung zur Herrichtung des Gedächtnismahles für den Erzbischof Sigewin zu übernehmen hatte. So genau wir also von dem Bergheimer Verhältnis zum Gereonsstifte unterrichtet sind, ebenso dürftig sind die entsprechenden Nachrichten für das Jülicher Dekanat: es liess sich keine Urkunde auffinden, die von einer Schenkung der decania im Jülichgau oder Rurgau, wie es auch heisst, spräche. Wenn es in dem Memorienbuch des Gereonsstiftes[4]) unter II Kal. Junii heisst: ‚Segvinus Archiepiscopus . . . etiam decaniam de *Rure* dedit ecclesiae nostrae', so kann damit selbstverständlich nicht der Jülichgau und das Jülicher Dekanat gemeint sein, welches mit dem Gereonsstifte niemals etwas zu thun gehabt hat; es ist vielmehr ein neuer Beweis, wie unklar und unsicher damals die Vorstellungen von den Gauverhältnissen und die Benennung der Gaue waren.[5])

Gleichwohl finden die mitgeteilten Spuren, die uns zu der Annahme einer Verbindung des Jülicher Dekanats mit dem Apostelnstift geführt haben, doch auch in Urkunden ihre Bekräftigung: Zwischen 1181 und 1185 bekundet Erzbischof Philipp, dass Propst Simon von St. Gereon den zur Kirche von Spiel gehörenden Zehnten zu Titz, der durch Verpfändung in Laienhände geraten war, zurückgekauft und zu einem guten Zweck bestimmt habe — ‚et impetrata nostrae auctoritatis benignitate pariter quoque assensum Brunonis archidiaconi *et tunc praepositi apostolorum, in cuius decania eadem erat*

[1]) GStJ. I S. 293.

[2]) Joerres, Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln, S. 10.

[3]) Joerres S. 173.

[4]) Lacomblet, Archiv III S. 115.

[5]) Vgl. Korth, Köln im Mittelalter, S. 39.

ecclesia (Spiel), d. h. also: Bruno, jetzt Dompropst und als solcher Archidiakon des Jülicher Dekanats, hat seine Zustimmung gegeben; derselbe Bruno war damals, als der Rückkauf des verpfändeten Zehnten erfolgte, Propst von St. Aposteln, und zu seinem (d. h. dem Apostelnstift geschenkten) Dekanat gehörte die Kirche zu Spiel mit dem Zehnten zu Titz.[1]) 1312 inkorporieren die Generalvikare des (auf dem Konzil) abwesenden Erzbischofs Heinrich II. dem Gereonsstifte die Pfarrkirche zu Selgersdorf: ‚accedente consensu dilectorum in Christo domini Gerardi, vice maioris prepositi Coloniensis et Archidiaconi *ac prepositi ecclesie ss. Apostolorum Coloniensis, decani loci.*' [2]) Hier sind die beiden genehmigenden Personen, der stellvertretende Dompropst als Archidiakon und der Propst von St. Aposteln als decanus natus des Jülicher Decanats, wozu Selgersdorf gehörte und noch gehört, deutlich geschieden. Wir nehmen also an, dass die decania Juliacensis dem Apostelnstift zu Köln geschenkt war, und zwar vor 1166 schon, da in diesem Jahre der Rückkauf des Zehnten zu Titz erfolgte [3]), bei welchem bereits ein Propst von St. Aposteln als decanus genannt ist.[4]) Und weiterhin dürfen wir vermuten, dass die Schenkung entweder von Erzbischof Heribert (999—1021) ausgegangen ist, der die (bereits vorhandene) Kirche reich ausstattete, oder von dessen Nachfolger Piligrim (1021—1036), der in demselben Sinne fortfuhr.[5])

Auch im Herzogtum Cleve erhob sich zur selben Zeit, wie in Jülich, der Streit wieder: 1495, als Bannbriefe, die von Köln ergangen waren, durch das Stiftskapitel zu Cleve in Vollzug gesetzt werden sollten, drohte Herzog Johann II., Enkel des oben genannten Grafen, seit 1417 Herzogs Adolf, jeden Kapitular, der sich solcher Sache annähme, in einen Sack stecken und ins Wasser werfen zu lassen. 1508 erliess derselbe Herzog Johann die scharfe Verordnung, dass man alle, welche ungewöhnliche Mandate und Bannbriefe, es sei denn in den zugelassenen vier Sachen, in das Land brächten, sofort ergreifen,

---

[1]) Joerres, U. B. S. 34. — Lacomblet, U. B. IV S. 785.
[2]) Lacomblet, U. B. III S. 82.
[3]) Joerres S. 22.
[4]) GStJ. IV S. 322.
[5]) Vgl. Binterim-Mooren, Erzdiözese Köln [1] I S. 61.

in Säcke, ‚die man dairtoe in allen Steden ind voir allen porten derselven hangen soll', stecken und ‚verdrincken' oder auf andere Weise zum Tod bringen solle.[1]) Auch in Cleve machte ein Abkommen mit dem Papste dem Streit für jetzt ein Ende: am 6. Juni 1513 erliess Papst Leo X. die Bulle[2]), durch welche die Sache auf der Grundlage der von seinen Vorgängern Bonifatius IX. und Alexander VI. den beiden Herzogtümern Berg und Jülich gewährten Vergünstigungen geordnet wurde. Die Bulle ist an den ‚dilectus Filius Nobilis vir Johannes Dux Clivensis, qui etiam Juliacensis et Montensis Ducatuum Dux necnon de Marka et de Rauensberg Comes' gerichtet; es ist Herzog Johann III. (Sohn des oben genannten Herzogs Johann II.), der 1510 die Erbtochter Maria des Herzogs Wilhelm IV. von Jülich und Berg geheiratet hatte, 1511 nach dem Tode seines Schwiegervaters Herzog von Jülich und Berg geworden war und auch in Cleve-Mark schon seit einigen Jahren für oder mit seinem Vater die Regierung führte.

Die Bulle zeigt ein vollständiges Einvernehmen mit dem Papste, der den Herzog und seine Unterthanen von Bann und Interdikt — dies muss also gedroht oder auch schon ausgesprochen gewesen sein — losspricht, ‚dummodo causam huiusmodi interdicto non dederint': ‚Nos igitur prefatum Johannem Ducem a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et penis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existit, ad effectum presentium dumtaxat consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes huiusmodi supplicationibus inclinati Bonifacii et priores quatenus sunt in usu ac posteriores Alexandri predecessorum litteris huiusmodi sine alicuius preiudicio auctoritate apostolica tenore presentium approbamus et innovamus illasque cum omnibus et singulis in eis contentis clausulis ad omnes et singulos incolas, habitatores et personas nunc et pro tempore existentes opidorum, castrorum, villarum et locorum Juliacensis, Montensis et Clivensis Ducatuum ac in Ravensberg et de Marca Comitatuum et Dominiorum predictorum de novo extendimus et ampliamus.' Der stehende Schluss: Nulli ergo omnino hominum etc. stimmt wörtlich überein mit der Bulle

[1]) Scotti, Sammlung Cleve-Mark I S. 39.
[2]) Urschrift mit Bleisiegel im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Alexanders VI.[1]) ‚Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis dominice Millesimo quingentesimo tertio decimo Octavo Id. Junii, Pontificatus nostri Anno Primo.'

Oberthor und Oberthorkapellchen in Neuss.

Von **Constantin Koenen.**

(Fortsetzung.)

Stadtverordneter Geyr: Die Freilegung des Oberthores auf der Westseite sei eine Massnahme, die mit der Freilegung auf der Ostseite nichts zu thun habe; denn die Rücksicht auf den Verkehr sei es gewesen, welche hier bestimmend gewirkt und die Freilegung dringend erheischt habe; das Kollegium habe sich in diesem Punkte einer Notwendigkeit gegenüber befunden, der es nicht habe ausweichen können; aber die Freilegung des Oberthores auf der Westseite sei eine Thatsache, die den Gedanken der Freilegung auf der Ostseite näher gerückt habe. Er müsse sagen, ein so günstiger Moment für die Freilegung auf der Ostseite wie der jetzige werde vielleicht nicht mehr wiederkehren und deshalb möchte er diesen günstigen Augenblick wahrnehmen. Er glaube nicht, dass das Kollegium die jetzige Situation nochmals erleben werde, und die nach uns kämen, würden uns bitter verurteilen, wenn wir nicht zugriffen. Allerdings sei die finanzielle Tragweite eine nicht geringe, aber die Pläne seien im Einzelnen mit so vielen Dingen verquickt, die er gerne ausscheiden möchte. Es sei absolut nicht notwendig, die Strasse 9 Meter hinter dem Festungsturm jetzt schon anzulegen; denn für die Mühle könne sie als Zuführung doch nicht benützt werden. Er möchte deshalb den Herrn Bürgermeister bitten, alle diese Dinge fallen zu lassen; dadurch werde die Sache in einem billigeren Lichte erscheinen und den Stadtverordneten werde es erleichtert, dem Projekt zuzustimmen. Bezüglich der Kapelle sei in der Kommissionssitzung gesagt worden — in dieser Beziehung berufe er sich auf die Herren Busch und Stadtbaumeister Pelzer —, wenn man eine Kapelle wie die jetzige bauen wolle, so käme man mit 4000 Mark aus; allein das Kollegium wolle

---

[1]) Siehe oben.

doch der Pietät Rechnung tragen und die Kapelle schöner bauen; wenn man aber die dreifache Summe dafür aufwende, so sei doch allen Wünschen Rechnung getragen. Wolle man also hier sparen und berücksichtige man noch die Staatsbeihülfe von 30,000 Mark, so erscheine die Sache in etwas anderem Lichte und man sollte sie dann nicht so ohne weiteres von der Hand weisen. Er gebe auch zu, dass manche Momente in den Verhandlungen ihn stutzig gemacht hätten; er erkläre rund heraus, dass er sich daran gestossen habe, dass dieselbe Firma, welche zuerst 47,500 Mark gefordert, nachher viel weniger geboten habe; der effektive Wert bleibe aber doch immer derselbe, wenn auch in den Verhandlungen neue Ideen auftauchten. Aus allen den von ihm vorgetragenen Gründen beantrage er, die Sache nochmals zu vertagen, da es auf einige Tage nicht ankommen könne; jetzt stehe der Winter vor der Thür, und da sei nicht zu befürchten, dass die Interessenten bauen werden.

Stadtverordneter Frings hält seine Rechnung aufrecht, wonach die Stadt für die Freilegung auf beiden Seiten 101,000 Mark aufzuwenden habe.

Der Vorsitzende: Bei der Ostseite handle es sich zweifellos um keine höhere Summe als 50,000 Mark bezw. mit dem Zinsenverlust um 55,000 Mark. Nun frage es sich, wie soll die Strasse gemacht werden? Das könne schon für 6000 Mark geschehen, worüber aber heute kein Beschluss gefasst werden solle. Würde die Strasse mit 6000 Mark Kosten gemacht, so werde sich eine Ausgabe von nur 55,000 + 6000 = 61,000 Mark ergeben. Die anderen Kosten würden für die Freilegung auf der Westseite verwendet, und wenn diese nach der Rechnung des Herrn Frings 70,000 Mark betrügen, so lege er doch lieber für 100,000 Mark auf beiden Seiten frei, als dass er nur auf die eine Seite 70,000 Mark verwende.

Stadtverordneter Werhahn: Meiner Erinnerung nach ist uns noch selten, ja noch nie eine Vorlage gemacht worden, die mit so vielen, fast unerfüllbaren Bedingungen verquickt gewesen wäre wie die gegenwärtige. Ich habe mein Erstaunen nicht verbergen können, als wir heute vom Herrn Bürgermeister aus dem Protokoll, das in der gestrigen Kommissionssitzung nicht verlesen wurde, hörten, dass wir 90,000 Mark erstklassiger Hypothekengelder hergeben müssen. Ferner heisst es da:

'Frei von Strassenbaukosten', 'auf drei Jahre zinsfrei'; dann heisst es weiter: 'ein Morgen Terrain mit 60 Meter Front am Hafen'. Wo das Stück liegt, wie breit es ist u. s. w., das ist uns gar nicht beschrieben. Damit ist ferner verbunden ein Bahnanschluss, und wenn dieser nicht an dem bestimmten Tage fertig ist, dann müssen wir jährlich 1000 Mark Busse bezahlen. Ich meine, wir könnten als Stadt unmöglich auf solche Vorschläge eingehen. Wenn wir das alles mit einem Terrainaustausch verquicken wollen, wo sollen wir hinkommen? Jetzt berichtet uns der Herr Bürgermeister, der Herr Regierungspräsident stelle uns einen Zuschuss von 30,000 Mark aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds in Aussicht. Gestern hat der Herr Bürgermeister in der Kommissionssitzung uns erklärt, für dieses Etatsjahr, bis zum 1. April 1901, sei der kaiserliche Dispositionsfonds erschöpft; wir könnten also aus diesem Fonds höchstens im nächsten Etatsjahre etwas bekommen, und wenn Sie bedenken, dass der preussische Haushaltsetat gewöhnlich Ende Mai oder Anfangs Juni im 'Reichsanzeiger' publicirt wird, so können wir diese 30,000 Mark erst im Juni nächsten Jahres erwarten. In der gestrigen Kommissionssitzung wurde gesagt, dass dies der Vorbehalt sein soll unseres heute zu thätigenden Beschlusses. In dem Beschlussentwurfe des Herrn Bürgermeisters steht hiervon nichts; das bedarf also unzweifelhaft der Berichtigung. Der Herr Bürgermeister machte ferner darauf aufmerksam, dass die Provinz die 30,000 Mark erst in zwei Jahren geben bezw. je 15,000 Mark in den Etat für 1901 und 1902 einstellen wird. Nun bedenken Sie: Herr Kallen erklärt: Ich halte mich an diese meine Offerte einen Monat gebunden. Nehmen wir dieses Angebot bis zum 4. Januar 1901 an, so haben wir — gestatten Sie mir diesen Neusser Ausdruck — die Mühle am Bein, und ob wir die in Aussicht gestellten Summen bekommen, bleibt abzuwarten. Nun kommen noch die anderen Bedingungen. Wir haben von Herrn Better gehört, dass die Sparkassenverwaltung das Geld auf Hypotheken nicht leihen kann; das Geld müsste also auf andere Weise beschafft werden. Ueber die Summen will ich kein Wort weiter verlieren; ein Jeder muss das mit seinem Gewissen vereinbaren, ob er so viel verausgaben kann. Zur Sache will ich aber bemerken, dass, wenn die östliche Seite freigelegt ist, diese Mühlenseite auch zu restaurieren ist.

In der gestrigen Kommissionssitzung haben wir uns des Lange
und Breiten über diese Restaurierung unterhalten und si
wurde mit 10,000 Mark angesetzt. Die Mühlenseite hat durc
den Brand gelitten und muss wieder so in Stand gesetz
werden, dass sie dem Beschauer würdig und zweckentsprechen
erscheint. Die Sache wird seit dem gestrigen Tage für mic
etwas angenehmer gemacht, weil der Herr Bürgermeister un
erklärt, die Kapelle in ihrer jetzigen Gestalt soll erhalte
bleiben; das ist für mich ein Grund, eher auf die Sach
einzugehen, weil ich glaube, einem grossen Teil der Bürge
schaft einen Dienst zu erweisen, wenn die Kapelle aus Pietä
erhalten bleiben kann. Können wir mit den Mühlenbesitzer
unter Weglassung aller unannehmbaren und unerfüllbare
Bedingungen dahin verhandeln, dass, wenn wir aus de
kaiserlichen Dispositionsfonds 30,000 Mark erhalten, wir dies
zur Freilegung des Oberthors auf der Ostseite unter Beibehaltun
des Kapellchens an seinem jetzigen Standorte benutzen wolle
so hätten wir an Ausgaben nur die Strassenausbaukoste
Dann bekäme die Mühle Luft und Licht und eine bedeuten
bessere Zufahrt als bisher. Auf diesen Punkt ist bis jetzt i
den Berechnungen noch mit keiner Silbe Rücksicht genomme
worden. Wie hoch eine bequeme Zufahrt u. s. w. für ei
Mühle zu veranschlagen ist, können Sie sich einmal vo
Mühlenbesitzern auseinandersetzen lassen. Ich meine, es i
ganz klar, dass wir diese Offerte nicht annehmen könne
denn wir müssen in der Hauptsache erst die Zuschüsse definit
haben. Wenn wir diesen Vorbehalt machen, dann komm
wir bis in das nächste Etatsjahr hinein, und dann entste
die Frage, ob die beiden Interessenten sich so lange vertröst
lassen; sie sind jetzt ungehalten, dass sie so lange hab
warten müssen; sie wollen aufbauen und es ist rechts un
links mit ihnen verhandelt worden; aber es entsteht die Frag
Wie können wir denn das heute beschliessen? Wenn He
Frings ausgerechnet hat, die Freilegung auf beiden Seit
kostet der Stadt 101,000 Mark, so muss ich als vorsichtig
Mann sagen, es kostet 161,000 Mark. Wenn der Provinzi
landtag in seiner Mehrheit hört, dass wir beschlossen hab
die westliche Seite freizulegen, so könnte die Idee aufkomm
es sei nichts mehr nötig; ich hoffe es zwar nicht, allein we
der Antrag auf Bewilligung der 30,000 Mark durchfiel, wo

kämen wir dann? Wir kämen dahin, dass, wenn wir die Offerte annehmen, wir auch gebunden sind. Wenn der Herr Bürgermeister erklärt, dass das Hinterterrain für uns sehr wertvoll sei, so muss ich sagen, das ist nicht der Fall. Das Hinterterrain der Kallen'schen Mühle, welches übrig bleibt, nachdem das Linden'sche Gebäude und noch anderes abgeschnitten ist, ist ein Grundstück, auf dem die Stadt schon wegen der schwierigen Fundamentierung niemals bauen kann. Wenn der Herr Bürgermeister ferner sagt, wir hätten das Terrain zur Ringbahn nötig und das Etablissement wolle Anschluss an die Bahn, so ist es doch ganz selbstverständlich, dass, wenn ein Etablissement Bahnanschluss haben will, es doch auch das in das Geleise fallende Terrain hergibt, sonst würde der Anschluss ganz unmöglich. Darauf brauchen wir also gar keine Rücksicht zu nehmen; die Firma P. W. Kallen würde sich freuen, wenn sie Bahnanschluss bekommt. Es ist also ganz unmöglich, dass wir den Beschluss, wie ihn der Herr Bürgermeister formuliert hat, annehmen.

Der Vorsitzende kann nicht einsehen, dass die Bedingungen so ungeheuer kompliziert und unerfüllbar sein sollen. Was das Terrain am Hafen betreffe, welches die Firma P. W. Kallen beanspruche, so sei es doch ein grosses Entgegenkommen seitens derselben, dass die Stadt das Terrain selbst aussuchen dürfe; Herr Kallen sage, er sei mit jedem Terrain zufrieden, wenn es nur 60 Meter Front habe und am Kanal liege. Bezüglich der Strassenkosten für Müller und Inhoffen habe Herr Werhahn selbst ausgeführt, es könne in diesem Loche gar nicht gebaut werden; die Firma habe auch gar nicht die Absicht, mit der Front an die Strasse zu bauen; sie habe einen Zugang zum Terrain, den sie auch behalten würde. Wenn Herr Kallen Bahnanschluss haben wolle, so sei dies nichts aussergewöhnliches, sondern nur eine ganz natürliche Voraussetzung. Allerdings sei bei der ganzen Sache der Staatszuschuss von vornhereim Voraussetzung, was zwar in der Beschlussfassung nicht zum Ausdruck komme. Die ganze Sache werde durch die künstliche Berechnung der Kosten auf 101,000 Mark in ein eigentümliches Licht gebracht; es handle sich aber doch nur um die Mehrkosten, welche durch die Freilegung auf der Ostseite entstehen. Da müsse er betonen, dass die Mehrkosten der Kanalisierung allein diesen

Betrag ausmachen würden, wenn die Stadt das Terrain ni
erwerbe; er werde das Kollegium zur gegebenen Zeit dar
erinnern. Wenn einmal drüben am Hafen Verkehr sei, we
Etablissements dort lägen, so werde es eine nachteilige Sac
sein, wenn keine bessere Verbindung vom Hessenthordan
zu Feldhaus vorhanden sei. Deshalb halte er die Aufwendu
für das Terrain nicht zu hoch. Eine nochmalige Vertagu
der Sache werde nur ein Scheitern derselben zur Folge hab
Das Kollegium könne von den Mühlenbesitzern nicht verlang
dass sie sich noch weiter hinhalten lassen. Es sei ein Irrtu
zu glauben, dieselben könnten nicht bauen; die Herren könn
einfach einen Teil der Gebäude abbrechen, dieselben nur
einem Dach versehen und den Betrieb einrichten. Die heutig
Aeusserungen der Stadtverordneten ständen auf einem ga
anderen Standpunkte als in der vorletzten Sitzung, in welc
bereits beschlossen worden sei, den Terrainerwerb zu gen
migen, wenn die Kosten für denselben nicht mehr als 30,
Mark betrügen. Diesen Beschluss könne er, der Vorsitzen
zur Ausführung bringen, da die Kosten nur 25,000 M
betrügen. Der alte Beschluss liege vor, warum also heute
der Sache anders urteilen? Er bitte dringend, sich in
Frage endlich zu entscheiden.

Stadtverordneter Frings verwahrt sich dagegen, c
seine Berechnung eine künstliche sei; dieselbe beruhe
den Ausführungen des Herrn Vorredners und sei durch
richtig. Er lasse nichts auf dieselbe kommen, die Stadt we
für die Freilegung auf beiden Seiten 101,000 Mark aufzuwen
haben. Bei der Beurteilung der Angelegenheit nach
finanziellen Seite müsse er nicht fragen, was kostet die
Seite, sondern was kostet das Ganze.

Der Vorsitzende entgegnet, er habe nicht die Berechn
des Herrn Frings angefochten, sondern nur die Heranzieh
beider Seiten des Oberthors; heute habe man es aber
mit der Ostseite zu thun. (Fortsetzung folg

Kleine Mitteilungen.

Zur Geschichte des Mobiliars des Bonner Schlosses. U
das Schicksal der letzten Reste des einst so reichen
prächtigen Mobiliars des Bonner Schlosses giebt eine ld

ıdatierte und nicht unterzeichnete Petition zweier ehemaliger ırfürstlicher Leibgardisten an den Erben des letzten Kölner urfürsten, den Erzherzog Max von Oesterreich, Auskunft, ıch welcher dieselben heimlich nach Mergentheim geschafft orden seien. Wir lassen den Wortlaut der Petition, die sich ı Besitze des Herrn Hanstein in Bonn befindet und in ihrer aren Fassung weiterer Erläuterungen nicht bedarf, hiermit lgen:

Durchlauchtigster Erzherzog,

Gnädiger Herr,

Nachdem die Unterzeichneten wegen einer Schuld-rderung, welche auf die Hinterlassenschaft seiner Churfürst-chen Durchlaucht, Max Franz, höchstseeligen Andenkens, ucksicht hat, allzuschändlich hintergangen worden, so sind e genöthigt, nun zu Euer Königlichen Hoheit, als hohen rben des eben genannten höchsten Erblassers, als den wahren nd letzten Zufluchtsort sich zu wenden.

Obgleich es einer hohen Executorie-Kommission mag ekannt seyn, so wollen wir dennoch der geschwindern Einsicht alber die Geschichte mit Kurzem wiederholen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht Max Franz hatten, ngeachtet der aus seinen Schlössern vor Ankunft der Franken 'eggeschafften Kostbarkeiten, noch manche schöne Meublen n Schloss zu Bonn zuruckgelassen, an deren Erhaltung löchstdemselben eben sowohl, als an dem Schloss selbst elegen, und zu deren ersten Verwahrung eine besonders enaue Aufsicht verbunden mit einer Standhaftigkeit der Vächter nothwendig war. Der damalige Burggraf Vogel rsuchte uns beyde, als bis dahin Churfürstliche Leibgarden, ie gemeldete Aufsicht gegen die geringe tägliche Besoldung ines jeden von 30 Stbr. oder 45 zu übernehmen, wozu wir ns auch aus schuldigster Anhänglichkeit an unsere Landes-ürsten verstanden; denn eine tägliche Besoldung von 4 Kaiser-ulden für jeden würde in keinem Verhältniss mit den Gefahren nd Mühseeligkeiten gestanden haben, denen wir ausgesetzt raren. Vom 8ten 8ber Monaths 1794 also bis zum 31ten Juli 802 unterzogen wir uns dieser Macht und Aufsicht, und ausser iner in den Jahren 1795 und 1796 durch den ehemaligen Iofbauschreiber Isaak verfügten geringen abschläglichen

Zahlung von Ein Hundert Rthlr eilf Stbr auf unsere zu Ein
Tausend sechshundert fünfzig ein Rthlr sich belaufende
Forderung haben wir bis auf diesen Augenblick ferner nichts
empfangen, obgleich wir der Zahlung uns gesichert glaubten,
indem der ehemalige Churfürstl. Kammerdiener Esch, nach des
Vogels Tod ernannter Burggraf die Aufsicht und Bewachung des
Schlosses nicht allein obiger Massen fortsetzen, sondern auch
die Meublen also im Schloss verbringen liess, damit die
französischen Agenten solche nicht vorfinden, wir hingegen
zur Zeit uns daraus bezahlt machen sollten, indem er uns zu
verstehen gab, dass auf den Fall der Nicht-Ruckkunft des
Churfürsten man sich allemal an diesen Meublen erholen
könnte; allein der Burggraf Esch, seines Versprechens und
seiner Verbindlichkeit gleichwie unserer langen und vielen
Mühseeligkeiten uneingedenk, begab sich vor etwa zwey Jahren
auf einmal von hier nach Mergentheim, und füllte das ihn
führende Schiff mit ehemaligen Schloss-Meublen von einem
Werth von wenigstens zwölftausend Rthlr. an, welche Meublen
er vor und nach ohne unser Zuthun und Wissen beyseitig
hatte. Da wir nun den Esch um die obiger Massen ver-
sprochene Zahlung öfters schriftlich angegangen, so hat er
uns endlich die seltsame Antwort gegeben, dass die besagten
Meublen von Euer Königlichen Hoheit ihm geschenkt worden,
dass solche ihm eygenthümlich seyen.

Euer Königliche Hoheit erlauben uns gnädig die unter-
thänige Bemerkung zu machen, dass unter Hochdero Würde
seyn würde, in Betreff dergleichen Meublen die mindeste
Anordnung zu treffen, und dass von Seiten des Esch wohl
viel gewagt ist, hinter Hochdero Person sich auf solche Art
zu stecken; denn Hochdenselben ist gewiss nie beygefallen,
weder uns, noch einem Andern das mindeste Recht zu benehmen.

Euer Königliche Hoheit erlauben uns also in dieser
betrübten Lage die unterthänige Zuflucht zu Hochdenselben
zu nehmen, und demüthigst zu bitten, dass Hochdero Durch-
laucht unsere Befriedigung für jene und wegen der so getreu
und gefahrvoll geleisteten Diensten noch ruckständigen Ein
Tausend fünf Hundert fünfzig neun Rthlr 49 Stbr. mildest
angedeihen zu lassen, allenfalls den Esch dazu gnädig zu
vermögen, dass er von den mitgenommenen Meublen soviel
an Werth auf seine Kosten nach Bonn zurückschaffe, oder

us den daraus eingenommenen oder einzunehmenden Kaufchillingen soviel auf seine Kosten nach Bonn uns besorge, ls der Betrag unseres obengemeldeten Ruckstandes noch usmacht.

Die wir für solche uns zu bezeigende Gnade und uns ngedeihende Gerechtigkeit mit dem wärmsten Dankgefühl ebenslänglich mit unsern Kindern harren

Euer Königlichen Hoheit

unterthänigst demüthigste

— —

Ob die Petition Erfolg gehabt hat, kann ich nicht sagen. Eine zweideutige Rolle spielt in der Angelegenheit der Burggraf Esch. Dass er die Möbel geschenkt erhalten hat, ist immer nöglich. Fraglich ist nur dabei, mit welchen Vorspiegelungen er den Erzherzog Max dazu bewogen hat. Wahrscheinlich hat er den Wert der Möbel niedriger angegeben, als er war, wenn andererseits die Angaben der Petenten, dieser habe wenigstens 12,000 Rthlr. betragen, nur mit Vorsicht entgegenzunehmen sind. *Hauptmann.*

Der Meinweger Hof in Miel. Unter den Gütern des Klosters Dietkirchen, die Maassen in seiner Geschichte des Dekanats Bonn I. S. 220 ff. aufzählt, ist eines Hofes in Miel nicht Erwähnung gethan, der von Dietkirchen lehnrührig war. Einige Nachrichten über denselben enthalten Prozessakten des Archivs des ehemaligen Reichskammergerichtes zu Wetzlar, von denen Auszüge mir von Herrn *E. W. Röhrig* in Barmen in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt werden.

Nach diesen waren mit dem Hofe im Anfange des 15. Jahrhunderts die Herren v. Alfter, Erbmarschälle von Köln, belehnt, weshalb er Alfter- oder Marschalckshof genannt wurde. Später kam er dann in den Besitz des Ritters Johann v. d. Meinwege, der mit Beatrix N. verheiratet war. Dieser verkaufte ihn 1465 vorbehaltlich des Rückkaufrechtes an Johann v. Weiher und Grietgin, Eheleute. Wie es scheint, konnte Johann v. d. Meinwege von dem Rückkaufsrechte Gebrauch machen, denn 1477 finden wir seinen Sohn Baldewin mit seiner Ehefrau Katharina Kolf v. Vettelhoven wieder in seinem Besitz, da er im genannten Jahre ‚uff den heilligen Christavent' über eine darauf haftende Rente urkundet.

Baldewin starb ohne Leibeserben, und da seine (wie es scheint einzige) Schwester Marie in's Kloster Füssenich eingetreten war, so verabredeten 1489 seine nächsten Erben, die Ritter Johann Lauer v. Breitbach und Dietrich v. Gymnich, sodann Gierhardt v. d. Horst, Herre zu Hurdt, zusammen mit Johann Krümmel von Eynatten und endlich Wolter von Ylheim, die Verlassenschaft Baldewin's sowie die von dessen Neffen Johann v. Bachem, ‚ihren rechten Ohemen, Neven und Schwager', in vier Teile zu teilen, sobald die zeitige Nutzniesserin, Dieterich's Witwe, Katharina v. Kolf, die in zweiter Ehe Thonnis v. Orsbeck geheiratet hatte, gestorben sei. Ein Teil des Hofes war durch Maria v. d. Meinwege an das Kloster Füssenich gekommen, und so hatten Dietrich v. Gymnich und seine Frau Geirtraudt schon 1483 für 500 Oberländische Rheinische Gulden die Güter, welche ‚die Professjungfrau Marie von dem Menwege' ererbt hatte, vom Kloster ‚Voessenich' angekauft. Da sie damals nicht imstande waren, diese Summe zu bezahlen, so verschrieben sie dem Kloster eine jährliche Rente von 20 Malter Korn auf ihren Hof zu Flerzheim. In der Folge erscheint Dietrich v. Gymnich vermählt mit Irmgart v. Kessel. Er war ein vermögender Mann, kölnischer Rat, Schöffe zu Siegburg und Herr von Lüftelberg, Flerzheim, Miel und Roisdorf; 1490 machte er sein Testament; 1499 erscheint seine Frau als Witwe, und so bekennen am ‚Goedestagh neist na Senct Laurentius tagh' 1500 Johann Krümmel von Eynatten und die Gebrüder Ulrich und Gierhardt v. d. Horst vor dem Schultheiss und den Erbgeschworenen des Kapitels zu Dietkirchen, dass sie der Irmgart v. Kessel, ‚Dietherichs von Gimmenich' Witwe, u. a. den Meinweger Hof zu Miel aufgetragen hätten und begehren, das Kloster Dietkirchen solle statt ihrer jetzt Irmgart damit belehnen. Dietrich hatte, wie es scheint, in Lüftelberg gewohnt. Dort wurde auch eine Nichte Irmgart's, seiner zweiten Frau, Margaretha Krummers oder Krummerin, erzogen. Als diese sich mit Johann Krummel v. Eynatten verheiratete, übergab ihre Tante Irmgart laut Heilichsbrief vom 1. September 1503 ‚Irer lieben Nichten' den Meinweger Hof mit Briefen und Siegeln zur Mitgift. Nach Johann's Tode heiratete Margaretha in zweiter Ehe Martin v. Miel, und als dieser vor 1534 von unbekannter Hand in Buschhoven erschlagen worden, schritt sie zur dritten

Ehe mit Heinrich Rörich. Nachdem Margaretha fast 34 Jahre in ungestörtem Besitze des Hofes gewesen, wurde ein Prozess auf Herausgabe desselben gegen sie angestrengt durch Anton Hausman v. Namedy und Johann Schall v. Bell zu Lüftelberg. Letzterer ist wohl derselbe Johann Schall, der 1511 mit seiner Frau Margaretha v. Gymnich die Rente vom Hofe von Flerzheim vom Kloster Füssenich ablöste, die Dietrich v. Gymnich 1483 darauf aufgenommen hatte; in seiner Gattin haben wir wohl eine Tochter Dietrich's aus erster Ehe zu sehen. Die beiden Kläger wurden am 19. Februar 1543 vom hohen Gerichte zu Bonn in zweiter Instanz abgewiesen; sie appellierten deshalb 1557 an's Reichskammergericht, wie es scheint, ebenfalls ohne Erfolg. In diesem Falle wäre der Hof bei den Kindern Margaretha's aus ihrer Ehe mit Martin v. Miel verblieben, über die ihr dritter Mann, Heinrich Rörich, und Johann v. Zülpich Vormünder waren. Heinrich Rörich, mit dem Margaretha erst nach 1534 sich vermählte — ihre erste Ehe schloss sie 1503! — war wohl weit jünger als seine Frau, und so ist er wohl identisch mit dem ‚Heinrich Rörich von Miel', der 1561—1570 als Kölnischer Burggraf von Brühl erscheint, und der Miel verliess, da der Meinweger Hof daselbst nach dem Tode seiner Frau den inzwischen grossjährig gewordenen Kindern Martin's v. Miel zufiel. *Hauptmann.*

Wänläpper. Zu Josef Koulen ‚Heimatliche Volkstümer' habe ich zu bemerken, dass man in der Eifel unter Wänläpper keine Zigeuner, sondern wandernde Korbflicker versteht, welche in früheren Zeiten häufig von Dorf zu Dorf zogen, um die beschädigten Korbwaren wieder in Stand zu setzen. Der ‚Wann' ist das Hausgerät, welches dazu dient, die gedroschene Frucht zu reinigen, und heute von der sogenannten Wannmühle oder ‚Fauch' immer mehr verdrängt wird.

Auf gleicher Gesellschaftsstufe wie die Wänläpper stehen die ‚Keißelsläpper', wandernde Klempner, welche von Ort zu Ort ziehen und allenthalben die beschädigten Blechgeschirre lappen oder flicken.

Beide, Wänläpper sowohl wie Keißelsläpper, erfreuen sich keines guten Rufes.

‚Dêi kieve (zanken) sich wie dêi Keißelsläpper' heisst es und weiter: ‚Dat os Wänläppeschpack'.

H. Gierlichs.

Ueber die Endungen mich und pich in Ortsnamen auf bach habe ich hinzuzufügen, dass es auf der linken Rheinseite ausser Heimbach = Heimich noch mehr Orte mit dieser Endung giebt. Die mir bekannten liegen sämtlich im Kreise Schleiden. Es sind: Heimbach = Heimich, Morsbach-Mûeschpich, Ober- und Unterschönbach = Ôever- on Onger-Schûemich, Golbach = Golepich. Ausserdem liegt noch ein Ort im Kreise Erkelenz, der in der Schriftsprache Borschemich, in der Mundart Bôeschteberg genannt wird. *H. Gierlichs.*

Bücherschau.

Ludwig van Beethovens Leben. Von Alexander Wheelock Thayer. Zweite Auflage. Neu bearbeitet und ergänzt von Hermann Deiters. Erster Band. Berlin, W. Weber. 1901.

Diese jüngst erschienene Veröffentlichung verdient auch in den ‚Rheinischen Geschichtsblättern' anerkennend erwähnt zu werden. Geheimrat Dr. Deiters in Koblenz, welchem die deutsche Bearbeitung der ersten drei bis zum Jahre 1817 reichenden Bände der ausgezeichneten Beethovenbiographie Thayers zu danken ist, hat es nach dem im Jahre 1897 erfolgten Tode Thayers übernommen, das biographische Werk abzuschliessen und die bisher erschienenen drei Bände desselben neu zu bearbeiten. Mit grosser Umsicht und Sorgfalt ist Dr. Deiters bemüht gewesen den ersten Band der Biographie, welcher die Pflege der Musik am Hof der vier letzten Kölner Kurfürsten, die Jugendzeit Beethovens und die ersten Jahre seines Wiener Aufenthalts behandelt, weiter zu ergänzen und zu berichtigen. Das Vorwort zur zweiten Auflage lässt ersehen, wie Dr. Deiters auch in die entlegensten Winkel gedrungen ist, um besonders über die vielfach unkritisch und romanhaft behandelte Jugendgeschichte Beethovens neues Material herbeizuschaffen. Beifall verdienen auch die zahlreichen musikalischen Zusätze des Herausgebers. Vor Allem soll hier auf den vieles Neue bietenden Abschnitt über die Kompositionen Beethovens aus seiner Bonner Zeit hingewiesen werden. Der kurkölnische Hof am Ausgange des 18. Jahrhunderts hat für Musik eine ähnlich hervorragende Stellung

eingenommen, wie der Hof in Weimar für Literatur und Poesie. Wer sich über das angeregte musikalische Treiben im Bonn jener Tage, über die hauptsächlich beteiligten Künstler und Kunstliebhaber und über die in drei Generationen in der Hofkapelle thätige Familie van Beethoven näher unterrichten will, wird hierfür zuverlässiges und nahezu erschöpfendes Material in dem Thayer-Deitersschen Werke finden.

Zu dem Abschnitt über den Kurfürsten Joseph Klemens verweise ich noch auf das von meinem verstorbenen Vater in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein veröffentlichte Tagebuch über den Landaufenthalt des Joseph Klemens auf dem Schlosse Raimes bei Valenciennes im Jahre 1712. Bekanntlich hatte sich der Kurfürst im spanischen Erbfolgestreit an Frankreich angeschlossen und hielt sich von 1702 bis 1714 unter dem Schutze des französischen Königs in Lille, Mons, Namur und Valenciennes auf. Die Mitglieder der Hofkapelle waren dem Kurfürsten in das Exil gefolgt. Das Tagebuch giebt ein anschauliches Bild von dem Leben und Treiben des Kurfürsten, bei welchem kindliche Naivität und Frömmigkeit mit einem häufig an Frivolität streifenden Humor und mit galanten Neigungen seltsam vereinigt waren. Trotz kriegerischer Umgebung in Raimes war Joseph Klemens immer noch aufgelegt, Feste der verschiedensten Art zu veranstalten, Opernvorstellungen, Lauberhütten, Sonnenwendfeier, Kübelstechen und grosse Scheibenschiessen; ebenso eifrig war er auch bemüht, in den verschiedenen Kirchen seine geistlichen Funktionen zu verrichten, stille Messen zu lesen, zu pontifizieren, in dem Nachmittagsgottesdienst den Segen zu geben, endlich Nonnen einzukleiden, Kinder zu taufen und sogar einen seiner Dienerschaft mit einer Landbewohnerin zu kopulieren. Eine von den im Tagebuch mitgeteilten Proben der Laune des Kurfürsten möge hier folgen: ‚Sontag den 18ten Septembris, so ware all ordinaire der Gottesdienst und kommete auf Mittag H. General Rechberg und Notthafft herein, wobey dan herr Richter (d.i. der Kurfürst) Ein wenig glassirt hat, dergestalt, dass solcher Rauppen possen ahngefangen und in der Carmeliter Kürchen under der Procession einem alten weib sein Cäpel aufgesezet, so herrn von Rechberg und noch mehr andere leuth grob lachen gemacht.' An einer anderen Stelle berichtet das Tagebuch:

‚nach der tafel arbeiteten Ihre Churf. Durchl. bis nach mitternacht ahn der Neuen opera'. Wir erfahren aus dem Deitersschen Werke, wie der Kurfürst als Komponist verfuhr. ‚Den Methodum aber', so schreibt der Kurfürst ‚so ich mir hierin vorgeschrieben habe, ist allein jener, so die Imben zu thun pflegen, welche aus denen schönsten Blumen das Hönig herausziehen und solches zusammentragen'. Joseph Klemens hatte während seines Aufenthalts in Valenciennes auch ein sog. Memorienbuch angelegt, in welches er lebende und verstorbene Personen, deren er beim Gebete besonders gedachte, und sonstige Fürbitten in sehr mangelhaftem Latein einzutragen pflegte. Es finden sich darin Gebete ‚pro pontifice, pro imperatore, pro rege Franciae, pro rege Hispaniae, pro comtessa Fugger (die Gemahlin des Obriststallmeisters, die unter den Hofdamen die erste Stelle einnahm und den Kurfürsten in das Exil begleitete), pro Karg (der Minister Oberstkanzler J. F. Baron Karg von Bebenburg), pro subditis meis, pro reditu in patriam', daneben auch Bitten ‚ne dem scandalum, pro Julia, ne cum ea peccem' und andere Gebete für einen standesgemässen sittlichen Lebenswandel.

In den Abschnitt über den Kurfürsten Max Franz hätte Dr. Deiters die im 3. Jahrgang dieser Zeitschrift auf Seite 374 mitgeteilte, für das musikalische Interesse des Kurfürsten bezeichnende Beschreibung des Frühkonzerts erwähnen dürfen, das die Kinder des Hofkammerrats J. G. von Mastiaux 1787 in der Baumschule zu Bonn veranstalteten. Der Kurfürst hatte die Spielenden überrascht, ihnen aufmerksam zugehört und schliesslich vor ihnen bei den heiteren Klängen der Musik ‚die seitenschritt einer menuet getanzt'.

Als Geburtstag Ludwig van Beethovens wird von Dr. Deiters ‚mit grösster Wahrscheinlichkeit' der 16. Dezember 1770 — die Taufe fand am 17. Dezember 1770 statt — angenommen, ‚da es damals in dem katholischen Rheinlande und so auch in Bonn Sitte war, die Taufe nicht über 24 Stunden nach der Geburt hinauszuschieben. Warum soll die Wahrscheinlichkeit nicht eher für den 17. Dezember als Geburtstag sprechen? Nach den mir vorliegenden Aufzeichnungen über Geburts- und Tauftage vieler meiner Bonner Vorfahren aus dem 18. Jahrhundert fielen Geburts- und Tauftag meistens zusammen. Beispielsweise ergeben die Aufzeichnungen meines Urgross-

vaters, des Hofkammerrats und Bürgermeisters von Bonn Mathias Joseph Kaufmann, dass von seinen in den Jahren 1784 bis 1791 geborenen vier Kindern nur eines am Tage nach der Geburt, die übrigen aber am Geburtstage selbst getauft worden sind.

Schliesslich teile ich noch ein Schreiben des kurfürst. lichen Intendanten der Hofmusik, Grafen Salm-Reifferscheid, mit, welches das im Jahre 1788 vom Kurfürsten Max Franz unter Leitung Reichas neu errichtete Nationaltheater in Bonn betrifft. Die mangelhafte Rechtschreibung des Originals habe ich absichtlich beibehalten. ‚Monsieur, j'ait recut hiaire soire une lettre de Monsieur Reicha par laquelle il me dit, que Son Altesse Ellectorale Notre tres gracieut Maittre lui avoit accordé de prandre touttes les Operettes et oratoires sur sa garde. Ne doutan point, quoique il ne m'ent ast rien dit, que la chose soit telle, vous avoit tres bien fait d'avoir demander de Mr. Reicha mont consantiment. Je suit de l'opiniont que touttes les Operettes et Orattoires lui soit remise. Mojenant un Recipisse speciffiert des piaisses que vous lui auroit donner. Esperant de vous revoire en bonne santé je suit Monsieur votre tres affectioné Sigismond ancien comte de Salm et Reifferscheid. Cologne, le 6 de 9bre 1788.' Ich fand das Schreiben im Nachlasse meines Vaters. Möglicherweise ist es an den Hofkammerrat J. P. N. M. Vogel in Bonn gerichtet.

Berlin, im Mai 1901.

Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. *Kaufmann.*

Cramer, Franz, *Rheinische Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit.* Düsseldorf 1901. Verlag von E. Lintz. VIII und 176 Seiten 8°.

Der Verfasser, Oberlehrer am städtischen Gymnasium in Düsseldorf, ist den niederrheinischen Geschichtsfreunden durch mehrere treffliche Abhandlungen über Ortsnamen längst vorteilhaft bekannt. In der vorliegenden Schrift ergänzt und erweitert C. seine früheren Arbeiten zu einer über die ganze Provinz sich erstreckenden Uebersicht, wobei mehr als 1800 Namen einer näheren Beleuchtung unterzogen werden. An die Einleitung schliessen sich die Abschnitte: Ligurische Namen, Keltische (gallische), gallisch-römische Zeit und Einzel-

ausführungen über Xanten, Birten, Marcodurum, das apa-Problem und den Eifelgau. Quellen- und Literaturnachweise nebst einem alphabetischen Verzeichnisse bilden den Schluss. — Schon der Umstand, dass der Verfasser ungefähr alle bedeutenderen älteren rheinischen Ortsnamen behandelt und unter Benutzung grosser literarischer Hülfsmittel deren Vorkommen in der Literatur des Altertums und des frühen Mittelalters genau angiebt, verleiht dem Werke einen besonderen Wert. Bei den Erklärungsversuchen geht C. mit grosser Umsicht und Sachkenntnis vor. So sind im zweiten Abschnitt die Anhängesilben (Suffixe) ich, iacum, anc, inco, unco u. s. w. ebenso wie die Zusammensetzungen mit veis (fliessen), munt (Berg), Cêton (Wald, Haide) und andere sorgfältig in Einzelabschnitten mit mustergültiger Klarheit behandelt. Und niemand wird bei genauer Durchsicht des dritten Abschnittes dem Verfasser die Anerkennung versagen, dass er schwierige und allgemein interessierende Probleme, die sich mit mathematischer Sicherheit überhaupt nicht lösen lassen, durch gründliche Untersuchungen und meisterhaftes Einengen ziemlich endgültig abgeschlossen hat. Ob man auch in Zukunft bei Erklärungsversuchen rheinischer Ortsnamen das Ligurische an die erste Stelle verweisen wird, lassen wir dahingestellt. Strabo hielt die Kelten und Ligurer für stammfremd. Seine Ansicht scheint indes einer scharfen Prüfung nicht Stich zu halten, auch dürfte das Ligurische ein dem Gallischen verwandter keltischer Dialekt oder eine ihm nahestehende Sprache gewesen sein (J. G. Cuno, Vorgeschichte Roms. Teil I: Die Kelten). Ohne auf Cunos Ansicht hier näher einzugehen, wenden wir uns den von Cramer wiederholt hervorgehobenen Forschungen des Franzosen d'Arbois de Jubainville zu. Jubainville versucht in geistvoller Weise, ligurische Spuren auch in den Flussgebieten der Maas und des Rheins nachzuweisen. Gegen die Ergebnisse seiner Forschungen mag wenig einzuwenden sein. Aber es kann sich dabei doch höchstens um Spuren handeln, die bei Stammeserklärungen nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. beim Flussnamen ‚Rhein' (Cramer S. 6) eine bedeutende Beachtung verdienen. Im allgemeinen wird der Versuch, rheinische Ortsnamen zu dem Ligurischen in Beziehung zu bringen, stets ein gewagter bleiben. Cramer erkennt dies an, wie man daraus schliessen darf, dass er eben im ersten

Abschnitte seine Ausführungen mit allem Vorbehalt giebt. — Bei zwei allbekannten Namen ‚Nideggen bei Düren' und Aquisgranum (Aachen) gestatten wir uns eine kleine Ergänzung. Nideggen wird sowohl in Aschenbroich-Müllers Geschichte der Jülichschen Residenz Nideggen (S. 12) als in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein (Heft 21/22, S. 129) auf ‚Neid' zurückgeführt; Cramer nimmt einen Flussnamenstamm an. Da man aber zur Zeit der Erbauung der Nidegger Felsenfeste mancherorts am Niederrhein französischer Namen bei Ortsbezeichnungen sich bediente, so verdient es untersucht zu werden, ob die in der Reimchronik von Philipp Mouskes (13. Jahrhundert) vorkommende Bezeichnung Nid'aigle (Adlernest) auch noch eine andere Grundlage als dichterische Freiheit hat. — Aachen führt allerdings seit mehr als tausend Jahren den Namen Aquisgranum oder Aquae Grani. Das Mittelalter machte aus Granus einen Quellgott oder einen Bruder Neros. Neuerdings erbrachte H. Kelleter den Nachweis, dass der Zusatz Granum zu Aquae erst in karolingischer Zeit entstand und in officielle Aufnahme kam. Folgerichtig spricht keine Wahrscheinlichkeit für die uralte mittelalterliche Deutung. Nur das Aquae entstammt dem Altertum, während granum vermutlich den Sitz einer Verwaltung oder ein Schatzhaus bezeichnet (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 20, S. 305). Die Beispiele, die Cramer bringt, lassen sich mehrfach leicht vermehren. So giebt es einen Hof und Thal Kalmuth bei Remagen (S. 77); ein weiteres Pirmont (S. 80), Burg und Dorf liegt bei Mayen; ein Gilsdorf (S. 94) bei Bonn; ein Gut Welpe liegt auch bei Vechta im Niederstift Münster. *P.*

Antworten.

Zur Frage Nr. 24.

Das Wort ‚Baselönke' ist zusammengesetzt aus den Worten ‚Base' und ‚lönke'. Das Grundwort wäre ‚lönke'. Als die Papierfabrikation noch nicht so ausgebildet war, wie heute, nannte der gewöhnliche Mann im heutigen Regierungsbezirk Köln alles *graue* Papier ‚Lumpenpapier', mundartlich ‚Lonkepapier'. Ein solches Papier war auch in den meisten Fällen aus Lumpen hergestellt. Lönke als Verkleinerung von Lonke wird demnach Lümpchen bedeuten.

Base wird wohl von dem mhd. boze herzuleiten sein, das soviel wie geringerer Knecht, Bube bedeutet. Daher

stammt der mundartliche Ausdruck boseln, der heute noch viel gebraucht wird und soviel wie kleinere, geringere Arbeit verrichten heisst. Wenn z. B. der Knabe aus der Schule entlassen war und auf einem grösseren Bauerngut sofort in Dienst trat, so konnte er noch nicht gleich enk = unterster Ackerknecht sein, also eine Vollstellung einnehmen. Er musste erst die niedern Arbeiten verrichten: dem Knechte bei der Fütterung der Pferde an die Hand gehen, die Schweine füttern, überhaupt allerlei kleine Arbeiten verrichten, was mit dem allgemeinen Namen ‚boseln' bezeichnet wurde. Der Knabe war der ‚Boselsjong'.

Nun trug man allgemein bei der Arbeit einen bis über die Hüften reichenden leinenen Kittel, in hiesiger Gegend einen blauen. Selbst zur Kirche zog der Landbewohner denselben an, natürlich einen feineren. Der Boselsjong durfte aber einen solchen Vollkittel noch nicht tragen. Er trug vielmehr ein kurzes, kaum bis zu den Hüften reichendes Kittelchen, das auch ein dünneres Gewebe hatte und daher im Vergleich zum Vollkittel spottweise Lömpchen hiess. Baselönke wäre also das Bosellömpchen, der kleine Kittel zum Boseln, zu kleiner Arbeit. Der grosse Kittel ist fast ganz verschwunden; das Baselömpchen, wie es hierorts genannt wird, sieht man noch viel. Es wird von Lehrlingen und Fabrikarbeitern getragen und ist meist aus mehrfarbigen Siamosen hergestellt, selten blau. Metzgerburschen tragen etwas längere ‚Baselömpcher' von Kattun. Mit einer Jacke hat das Baselönke sehr wenig Aehnlichkeit; es gleicht eher einem an den Hüften abgeschnittenen Hemde.

Möglich auch, dass das Wort lönke aus mhd. lumbe, lumpe = Lende, Weiche, entstanden ist: Kittel, der nur bis zur Lende reicht.

Siegburg. *Jonas.*

(Zu dieser Deutung hätten wir nur zu bemerken, dass vielfach unter ‚Lonkepapier' Löschpapier verstanden wird, ‚Durchlonke' bedeutet durchscheinen, durchsehen — vielleicht hängt es mit dem englischen look zusammen. Wer etwas durchzeichnen will, hält die Zeichnung mit dem Papier, auf das er sie abzeichnen will, auf die Fensterscheibe, damit die Zeichnung ‚dörchlonk'. Weil auf dem Fliesspapier, welches auf frisch Geschriebenes oder Gezeichnetes aufgelegt wird, durch Einsaugen der noch nicht getrockneten Tinte die Schrift oder Zeichnung in unklarem Bilde erscheint, nur durchscheint, heisst es ‚Lonkepapier'. Red.)

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.

Redaktion: **Constantin Koenen** und i. V. **Prof. Dr. Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

HAUPTMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI IN BONN.